

25.09.85

-1-

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Abschreibungs-
bedingungen für Wirtschaftsgebäude

Punkt 14 der 554. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1985

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf gem.
Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In Art. 1 Nr. 1 werden in Satz 1 zweiter Halbsatz nach den
Worten "gestellt worden ist" die Worte "oder bei denen mit
den Bauarbeiten nach dem 31. März 1985 begonnen worden ist"
eingefügt.

Begründung:

Mit der Einfügung wird erreicht, daß die neuen AfA-Sätze auch für solche Gebäude anzuwenden sind, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung bereits vor dem Stichtag gestellt, mit den Bauarbeiten aber erst nach dem Stichtag begonnen wurde.

Damit werden in Anlehnung an bisher gewährte Übergangsregelungen auch solche Fälle in die Neuregelung einbezogen, in denen vor dem Stichtag der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wurde. Der "Schnittpunkt" zwischen altem und neuem Abschreibungsrecht ist dadurch fließender und vermeidet somit willkürliche, von vielerlei Zufälligkeiten abhängige AfA-Sätze.

Eine der geltenden Anwendungsregelung für § 7 Abs. 5, § 52 Abs. 8 S. 2 EStG vergleichbare Anwendungsbestimmung sollte auch im Interesse der Rechtsvereinheitlichung gewählt werden. Es wäre nicht verständlich, warum jetzt eine engere Regelung gelten soll, dient doch der Gesetzentwurf einer Ankurbelung von gewerblichen

37412/85

- 2 -

Investitionen und nicht einer möglichst restriktiven Anwendung; die im Entwurf vorgesehene Regelung könnte dagegen Investitionsvorhaben verzögern, weil sie einen Anreiz bildet, schon genehmigte Bauvorhaben zurückzustellen, die Planung zu ändern und den Bauantrag neu einzureichen.